

Deutsches Reich.

Ordnung, 1. Juni. In seiner letzten Sitzung hat der Bundsrath die Anträge seiner Ausschüsse wegen Herstellung einer Amentatistik genehmigt; diese Anträge gehen vorwärts hinaus, im laufenden Rechnungsjahre die bestmögliche Statistik aufzunehmen. Schon im Jahre 1881 wurden darauf hinzielende Erhebungen in den Bundesstaaten angeordnet. Das Ergebnis derselben war ein durchaus unbefriedigendes, namentlich wohl deshalb, weil die Erhebungen erst nach Ablauf des Jahres, auf welches sie sich bezogen, angeordnet wurden; auch standen nicht überall sichere Grundlagen zu Gebote. Um nun dem täglich fühlbarer werdenden Mangel an einer zuverlässigen Statistik durch die Vornahme umfassender Statistiken abzuhelfen, wurden die Bundesregierungen vom Staatsminister von Dettlacher als Stellvertreter des Reichsanstalters unter dem 12. Dec. 1883 aufgefordert, neue Erhebungen anzustellen, die sich auf 1884 nicht nur begreifen, sondern auch die Vorjahre umfassen sollten. Es wurde hierzu der Zeitraum vom 1. April 1884 bis zum 31. März 1885 in Vorschlag gebracht. Die Bundesräthe der Ergebnisse der statistischen Erhebungen in dieser Zeit läßt um so besser erwarten, als die bei der letzten Erhebung gemachten Erfahrungen dabei benutzt und die Vorbereitungen früher getroffen werden können. Die Erhebungen sollen wegen ihrer Schwierigkeiten auf das notwendigste beschränkt werden, um für die geforderten Ermittlungen desto größere Sicherheit zu gewinnen und die Gemeindefürsorge durch die während des ganzen Jahres fortlaufenden Aufzeichnungen möglichst wenig zu belasten. Die näheren Ausführungsbestimmungen sollen den Bundesregierungen überlassen bleiben, die natürlich auch der Aufnahme eine größere Ausdehnung geben können. Um den Werth der Erhebungen zu erhöhen und das Verständnis ihrer Ergebnisse zu erleichtern, wird es in dem Auftrage an die Bundesstaaten als zweckmäßig empfohlen, bei der Mittelstellung der Ergebnisse an das Tag, festliche Zeit eine kurze Darstellung der Armenangelegenheit und der Organisation der Armenpflege innerhalb des Bezirkes der betreffenden Landes-Bezirkämter anzuschließen, sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und die Beobachtung des Materialverhältnisses, Erfahrungen über etwaige Mängel des Gesamtmaterialverhältnisses und über die tieferen Gründe auffassender sozialer Erscheinungen, welche in den Unterleichen etwa zu Tage treten, beizufügen.

Provinzial-Nachrichten.

Der Reichstag unterer Originall-Verhandlungen aus der Sitzung v. 18. Juni.

M. Erbst. u. 2. Juni. In heutiger öffentlicher Schwurgerichtssitzung wurde der Handarbeiter Gottlieb Rospink aus Erlangen an der Vera, welcher zum Zweck, sich einen rechtwärtigen Vermögensvorsitz zu verschaffen, eine die Werthsange eines Wohnhauses betreffende Falschurtheilung von 750 M. in 1750 M. umwanderte und von einem erkrankten Kapitalisten sich 600 M. entlich, wegen schwerer öffentlicher Urkundenfälschung zu 6 Monaten Gefängnis und 1 Jahr Ehrverlust verurtheilt. In gleicher Sitzung trat den Handelsmann und Maurer Heinrich Ernst Schmidt aus Seersleben (Koburg-Gotha), welcher am 4. Februar d. J. dem Rentier Kraus in Erfurt vorhandelte, der sich fiktive Bescheinigungen über den Verkauf von Aktien ausstellte, um den Rentier Kraus zu 1000 M. zu verleiten, und die betreffende Fälschung mit dem Namen des Rentier Kraus, auch besetzte, daß der Betreffende im Bureau des kgl. Notars und Justizrats Binkert die eigentliche Schlüssel zu zahlende Summe von 6000 M. hypothetisch eintragen ließ, wegen schwerer Urkundenfälschung verbunden mit Betrugsangelegenheit zu 3 Jahren und 4 Jahre Ehrverlust.

M. Cechhausen i. d. M. 2. Juni. In Erfurt ist soeben der letzte deutsche Veteran aus dem Freiheitskriege 1813-15 begraben worden. Es war dies der frühere Rentier Joh. Friedr. Hanke. Geboren am 7. März 1795 in Werben, trat derselbe 1813 als Kanonier in den 9. Inf.-Reg. zu Koblenz ein, in welchem er 19 Jahre diente. Während dieser Zeit nahm er an den Schlachten bei Hagenau, Belle-Alliance und Wagram theil. Nach seiner Entlassung trat er anfanglich in den Postdienst und wurde jedoch 1838 in seiner Vaterstadt Werben zum Kümmere gewählt, wovon sein Amt er bis zum Jahre 1881 bekleidete.

□ □ Schiedsrichter. 2. Juni. Das alljährlich zum Ansehen an die Vermählung des Kurfürsten Friedrich von Sachsen mit Margaretha, der Tochter Erzherzog Ernsts von Oesterreich und deren Einzug in Jena, die geheirathete Margarethenfest soll in diesem Jahre am 15. Juni stattfinden.

□ □ Vera, 2. Juni. Die der heutigen Schwurgerichts-Verhandlung zu Grunde liegende Anklage bezog sich wieder auf das Verbrechen der Fälschung von nachgelassenen Tode. Der Handarbeiter Gottlieb Rospink aus Erlangen (Koburg-Gotha) hat vor drei Jahren in der Wohnung des Rentier Kraus (Weimar) ein die Werthsange eines Wohnhauses betreffende Falschurtheilung von 750 M. in 1750 M. umwanderte und von einem erkrankten Kapitalisten sich 600 M. entlich, wegen schwerer öffentlicher Urkundenfälschung verbunden mit Betrugsangelegenheit zu 3 Jahren und 4 Jahre Ehrverlust.

— Eine aufregende Scene spielte sich, wie der Post. Sta. geschrieben wird, am 28. Juni nachmittags in Erfurt ab. Dort war ein Fälscherfestung eine Frau, baugelungen und sollte nun während der die Strafen. In voller Gewissheit wurde die Frau zunächst die Verurtheilung erlangt, ließ dort ein Kind und eine es in der Verurtheilung. Dann stürzte es auf ein mit 2 Kindern besetztes Wohnzimmer und ließ dem einen die Hand durchhaken Kraft ein Wort in die Weichen, wobei ein mächtiger Schrei hervorkam und das Pferd sofort berendete. Die Frau hatte sich um die Wirtenscheinverfälschung der Schenkman, mit einem Gewehr bewaffnet, entgegen und hatte das Pferd, als es sich eben gegen ihn wenden wollte, mit festerem Schusse nieder. Und nun passierte etwas sehr eigenartliches. Während sich nämlich künftliche Ammohr der bedrohten Gegen-

vereinigen, um Herrn St. zu danken, erhielt der Polizeiwachtmeister und künftige Herr St. an, daß er wegen unbesetzten Schießens 6 M. Strafe zu entrichten habe!

Bermitteltes.

F. Der Ritter des Grönad vor dem Schmutzgericht. In Berlin begannen heute (3) vor dem Schmutzgericht die Verhandlungen wegen den Ritter Grönad, am November d. J. verurtheilte sich der Arbeiter Grönad mit der jüngsten Tochter der im Hause Andreasplatz 3 wohnenden Wittve Hof. Die ehelichen Bermittelungen Grönads waren jedoch gleich nach der Hochzeit verweigert, daß eine Trennung der beiden Eheleute unauflöslich. Die Bermittelungen, die Grönad gegen seine Frau vortrüge, hatten schon Anfang Januar d. J. einen Erfolg erreicht, doch die Frau die Hilfe eines Arztes in Anbetracht nehmen mußte. Weiterem erklärte sie, sie gehe zu ihrem Vornehm nicht zurück, denn dieser schloge sie bestimmt noch einmal tot. Frau Grönad sagte zu ihrer Mutter zurück und strengte außerdem die Ehegerichtsbehörde an, Grönad wieder nach Hause zu schicken, seine Frau zur Blüthe zu bringen und hinter sich eine sehr drohende Haltung anzunehmen, so erhalt sich die Wittve Hof die Hilfe ihres Vornahmens, des Fabrikanten Schwoerer. Diefen gelang es einige Male, den Unthun mit Hilfe der Polizei aus der Wohnung der Bloch'schen Familie zu entfernen. Am 29. März ging Grönad zunächst zu dem Bierereigenen Fabrik, wofür er ein Quantum Bier anstank. Der Konsum eines solchen Quantums widersprach vollständig den sonstigen Eigenschaften der Grönad. Derselbe war außerdem furchtbar zerstreut und machte einen etwas unheimlichen Eindruck. Gegen 11 Uhr begab sich Grönad zu seiner Mutter, von welcher er auf sein Verlangen, sich zu entfernen, nicht einging; er wachte, er wollte seine Frau ein Spind kaufen. Von der Mutter begab sich Grönad in eine in der Großen Franziskanerstraße 103a belegene Gießwaren-Fabrik, wofür er sich ein großes Schloßmehl kaufte. Er lagte dem betr. Verkäufer vor, er beabsichtige, ein Messer zu kaufen und wurde infolgedessen auf ein gefälschtes Messer, welches aus unedelmehls gefertigt worden. Als er ein solches erhalten, ließ er sich dasselbe in Papier einwickeln und begab sich in eine Destillation, um einen Schnaps zu trinken. Von hier aus ging Grönad in die am Andreasplatz 3 im 3. Stock 3 Treppen belegene Wohnung seiner Schwiegermutter. Es waren jedoch noch keine 10 Minuten vergangen, als er wieder nach Hause zurückkehrte, um sich bereits über den Vorfall zu setzen, die Bermittelungen hatten die Thier und verweigerten ihm den Zutritt zur Wohnung. Er schlug jedoch mit seinem Stiefelbald die Thüröffnung ein, froch durch die Öffnung hindurch und ließ nun ohne weiteres nach dem erkrankten Kapitalisten auf seine beiden Kinder ein. Der Arme Bloch gelang es, die Stiefelthür zu entfernen und sich in die auf demselben für Belohnung die Wohnung zu flüchten. Zugleich hatte der Unthun die Wittve Hof und den auf die Gießwerke herbeigekommenen Vornahmens Schwoerer betraut mit seinem Schloßmehl beauftragt, daß beide nach wenigen Minuten auf der Thüre zurückzukommen und ihren Gefährten aufsuchen. Demnach gelang es dem Ritter in die bereitete Wohnung, in der sich keine in geeigneten Umständen befindliche Frau verborgen hatte, einzufragen. Die arme Frau wurde in einer Ecke. Wie ein Mörder warf sich der Unthun auf die Wittve Hof und richtete sie mit dem Schloßmehl ganz furchterlich an, wobei auch die beiden Kinder weinend zusehen mußten, bis der Arme Bloch einige, wenn auch nicht lebensgefährliche Verletzungen beigebracht hatte, begab sich nun selbst nach dem in der kleinen Andreasstraße belegenen Polizei-Bureau und machte von seinen Mittheilungen Anzeige. Er räumte ein, den Vorfall zu haben, seine Frau und seine beiden Schwiegermutter zu tödlichen und sich zu tödlichen und sich zu tödlichen zu haben. Er behauptete, seine Frau sei treulos zu ihm gewesen und seine beiden Schwiegermutter trügen die Schuld an dem ehelichen Unfrieden. Nachdrücklich legte Grönad, die Wittve Hof der Tödtung gehobt zu haben, er habe seine Frau bloß bezaubert wollen, zu ihm zurückzuführen und da diese sich beharrlich weigerte, habe er sie tödlichen und sich zu tödlichen zu haben. Alle Umstände werden jedoch für die erste Verurtheilung, Anlaß dessen hat sich heute Grönad wegen Vorbes in zwei Fällen, wegen Verurtheilung Vorbes in einem Falle und ferner in einem Falle wegen vorläufiger Tödtung zu verurtheilten. Grönad ist am 12. März 1882 zu Koblenz geboren, wohnhaft in Berlin, und besitzt mehrere wegen großen Umfangs, Widerstands gegen die Staatsgewalt und vorläufiger Körperverletzung betraut.

Aus dem Kreisreise.

Salle, 30. Juni. Die oft, fast täglich vorkommenden Anfälle, welche Fahrgäste der Straßenbahn, besonders Damen, beim Aussteigen häufig zu beobachten sind, sind, wie die Fahrgäste, die hierhergekommen — etwa in folgender Weise — Abbildung gefolgt sind: 1. Fixierung bestimmter Plätze, an denen jeder dorthin passirende Straßenbahnwagen halten muß. 2. Verpflichtung der Straßenbahn-Verwaltung; unter allen Umständen — sei es durch Anstellung von Conduktoren, wie auch durch Anstellung von Fahrgästen, die den Fahrgästen folgen, oder — sei es durch entsprechende Anweisung der Fahrgäste — ganz bestimmte und sichere Vorkehrungen zu treffen, daß kein Wagen eine Stationelle früher verlassen darf, bis die betr. Fahrgäste thätlich ab — bzw. ausgewiegen sind, jedem Anhalten des Wagens während des Ein- und Aussteigens von Personen also bestimmt vorgebeht. 3. Sofortige Veranlassung von Maßnahmen, welche pünktliche Innehaltung bzw. Beachtung der sub 1 und 2 erhobenen Forderungen sich er stellen. Diese Forderungen erscheinen, meine ich, so bindend, so vollberechtigt, daß jeder, der gegen Wohl und Befehle seiner Mitmenschen nicht völlig unempfindlich ist, sich ihnen nicht widersetzen darf, welche in erster Linie betraut und verpflichtet sind, für mögliche Vermeidung jeder Gefahr durch gewissenhafte Regulierung des öffentlichen Verkehrs die Sorge zu tragen, möchte ich die Bitte aus Herz legen, die Forderung, welche der Abgeordnete v. Waldborn-Streitfeld 1. J. im Reichstagen stellte: „Man möge sich erst bei der Entscheidung über die Forderung, die Forderung, bevor er von der Notwendigkeit einer Beförderung der bezüglichen Verhältnisse sich überzeugen könne“ — nicht etwa dahin zum Vorwurde sich zu nehmen, daß ihnen erst die Rechte eines Fahrgastes produziert werden muß, der in Folge Mangels von Conduktoren für das Bahnpersonal, oder das Fehlen der Fahrgäste verurtheilt ist, bis sie für die Innehaltung von der bezüglichen Notwendigkeit sofortiger Beachtung der sub 1 und 2 erhobenen Forderungen gelangen. Der Reichstag des Reichstages soll fernerweg ignorirt werden. Hier handelt es sich jedoch um Verletzung von Gefahren, welche auch nicht leichtiglichen Fahrgästen drohen. Bhs.

Handels-, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten.

• Berlin, 1. Juni. Schluß 20.00—20.50, Roggen 15.00—15.50, Weizen 14.50—15.00, Hafer 17.00—17.50, Gerste 18.00—18.50, Straß 5.00—5.50, Gerste 5.00—7.00, Weizen 22.00—23.00, Weizenmehl, weißer 24.00—25.00, Weizen 30.00—31.00, Kartoffeln 3.75—4.50, per 100 Pfund, 1.00—1.20, 2.00—2.40, 3.00—3.40, 4.00—4.50, 5.00—5.50, 6.00—6.50, 7.00—7.50, 8.00—8.50, 9.00—9.50, 10.00—10.50, 11.00—11.50, 12.00—12.50, 13.00—13.50, 14.00—14.50, 15.00—15.50, 16.00—16.50, 17.00—17.50, 18.00—18.50, 19.00—19.50, 20.00—20.50, 21.00—21.50, 22.00—22.50, 23.00—23.50, 24.00—24.50, 25.00—25.50, 26.00—26.50, 27.00—27.50, 28.00—28.50, 29.00—29.50, 30.00—30.50, 31.00—31.50, 32.00—32.50, 33.00—33.50, 34.00—34.50, 35.00—35.50, 36.00—36.50, 37.00—37.50, 38.00—38.50, 39.00—39.50, 40.00—40.50, 41.00—41.50, 42.00—42.50, 43.00—43.50, 44.00—44.50, 45.00—45.50, 46.00—46.50, 47.00—47.50, 48.00—48.50, 49.00—49.50, 50.00—50.50, 51.00—51.50, 52.00—52.50, 53.00—53.50, 54.00—54.50, 55.00—55.50, 56.00—56.50, 57.00—57.50, 58.00—58.50, 59.00—59.50, 60.00—60.50, 61.00—61.50, 62.00—62.50, 63.00—63.50, 64.00—64.50, 65.00—65.50, 66.00—66.50, 67.00—67.50, 68.00—68.50, 69.00—69.50, 70.00—70.50, 71.00—71.50, 72.00—72.50, 73.00—73.50, 74.00—74.50, 75.00—75.50, 76.00—76.50, 77.00—77.50, 78.00—78.50, 79.00—79.50, 80.00—80.50, 81.00—81.50, 82.00—82.50, 83.00—83.50, 84.00—84.50, 85.00—85.50, 86.00—86.50, 87.00—87.50, 88.00—88.50, 89.00—89.50, 90.00—90.50, 91.00—91.50, 92.00—92.50, 93.00—93.50, 94.00—94.50, 95.00—95.50, 96.00—96.50, 97.00—97.50, 98.00—98.50, 99.00—99.50, 100.00—100.50, 101.00—101.50, 102.00—102.50, 103.00—103.50, 104.00—104.50, 105.00—105.50, 106.00—106.50, 107.00—107.50, 108.00—108.50, 109.00—109.50, 110.00—110.50, 111.00—111.50, 112.00—112.50, 113.00—113.50, 114.00—114.50, 115.00—115.50, 116.00—116.50, 117.00—117.50, 118.00—118.50, 119.00—119.50, 120.00—120.50, 121.00—121.50, 122.00—122.50, 123.00—123.50, 124.00—124.50, 125.00—125.50, 126.00—126.50, 127.00—127.50, 128.00—128.50, 129.00—129.50, 130.00—130.50, 131.00—131.50, 132.00—132.50, 133.00—133.50, 134.00—134.50, 135.00—135.50, 136.00—136.50, 137.00—137.50, 138.00—138.50, 139.00—139.50, 140.00—140.50, 141.00—141.50, 142.00—142.50, 143.00—143.50, 144.00—144.50, 145.00—145.50, 146.00—146.50, 147.00—147.50, 148.00—148.50, 149.00—149.50, 150.00—150.50, 151.00—151.50, 152.00—152.50, 153.00—153.50, 154.00—154.50, 155.00—155.50, 156.00—156.50, 157.00—157.50, 158.00—158.50, 159.00—159.50, 160.00—160.50, 161.00—161.50, 162.00—162.50, 163.00—163.50, 164.00—164.50, 165.00—165.50, 166.00—166.50, 167.00—167.50, 168.00—168.50, 169.00—169.50, 170.00—170.50, 171.00—171.50, 172.00—172.50, 173.00—173.50, 174.00—174.50, 175.00—175.50, 176.00—176.50, 177.00—177.50, 178.00—178.50, 179.00—179.50, 180.00—180.50, 181.00—181.50, 182.00—182.50, 183.00—183.50, 184.00—184.50, 185.00—185.50, 186.00—186.50, 187.00—187.50, 188.00—188.50, 189.00—189.50, 190.00—190.50, 191.00—191.50, 192.00—192.50, 193.00—193.50, 194.00—194.50, 195.00—195.50, 196.00—196.50, 197.00—197.50, 198.00—198.50, 199.00—199.50, 200.00—200.50, 201.00—201.50, 202.00—202.50, 203.00—203.50, 204.00—204.50, 205.00—205.50, 206.00—206.50, 207.00—207.50, 208.00—208.50, 209.00—209.50, 210.00—210.50, 211.00—211.50, 212.00—212.50, 213.00—213.50, 214.00—214.50, 215.00—215.50, 216.00—216.50, 217.00—217.50, 218.00—218.50, 219.00—219.50, 220.00—220.50, 221.00—221.50, 222.00—222.50, 223.00—223.50, 224.00—224.50, 225.00—225.50, 226.00—226.50, 227.00—227.50, 228.00—228.50, 229.00—229.50, 230.00—230.50, 231.00—231.50, 232.00—232.50, 233.00—233.50, 234.00—234.50, 235.00—235.50, 236.00—236.50, 237.00—237.50, 238.00—238.50, 239.00—239.50, 240.00—240.50, 241.00—241.50, 242.00—242.50, 243.00—243.50, 244.00—244.50, 245.00—245.50, 246.00—246.50, 247.00—247.50, 248.00—248.50, 249.00—249.50, 250.00—250.50, 251.00—251.50, 252.00—252.50, 253.00—253.50, 254.00—254.50, 255.00—255.50, 256.00—256.50, 257.00—257.50, 258.00—258.50, 259.00—259.50, 260.00—260.50, 261.00—261.50, 262.00—262.50, 263.00—263.50, 264.00—264.50, 265.00—265.50, 266.00—266.50, 267.00—267.50, 268.00—268.50, 269.00—269.50, 270.00—270.50, 271.00—271.50, 272.00—272.50, 273.00—273.50, 274.00—274.50, 275.00—275.50, 276.00—276.50, 277.00—277.50, 278.00—278.50, 279.00—279.50, 280.00—280.50, 281.00—281.50, 282.00—282.50, 283.00—283.50, 284.00—284.50, 285.00—285.50, 286.00—286.50, 287.00—287.50, 288.00—288.50, 289.00—289.50, 290.00—290.50, 291.00—291.50, 292.00—292.50, 293.00—293.50, 294.00—294.50, 295.00—295.50, 296.00—296.50, 297.00—297.50, 298.00—298.50, 299.00—299.50, 300.00—300.50, 301.00—301.50, 302.00—302.50, 303.00—303.50, 304.00—304.50, 305.00—305.50, 306.00—306.50, 307.00—307.50, 308.00—308.50, 309.00—309.50, 310.00—310.50, 311.00—311.50, 312.00—312.50, 313.00—313.50, 314.00—314.50, 315.00—315.50, 316.00—316.50, 317.00—317.50, 318.00—318.50, 319.00—319.50, 320.00—320.50, 321.00—321.50, 322.00—322.50, 323.00—323.50, 324.00—324.50, 325.00—325.50, 326.00—326.50, 327.00—327.50, 328.00—328.50, 329.00—329.50, 330.00—330.50, 331.00—331.50, 332.00—332.50, 333.00—333.50, 334.00—334.50, 335.00—335.50, 336.00—336.50, 337.00—337.50, 338.00—338.50, 339.00—339.50, 340.00—340.50, 341.00—341.50, 342.00—342.50, 343.00—343.50, 344.00—344.50, 345.00—345.50, 346.00—346.50, 347.00—347.50, 348.00—348.50, 349.00—349.50, 350.00—350.50, 351.00—351.50, 352.00—352.50, 353.00—353.50, 354.00—354.50, 355.00—355.50, 356.00—356.50, 357.00—357.50, 358.00—358.50, 359.00—359.50, 360.00—360.50, 361.00—361.50, 362.00—362.50, 363.00—363.50, 364.00—364.50, 365.00—365.50, 366.00—366.50, 367.00—367.50, 368.00—368.50, 369.00—369.50, 370.00—370.50, 371.00—371.50, 372.00—372.50, 373.00—373.50, 374.00—374.50, 375.00—375.50, 376.00—376.50, 377.00—377.50, 378.00—378.50, 379.00—379.50, 380.00—380.50, 381.00—381.50, 382.00—382.50, 383.00—383.50, 384.00—384.50, 385.00—385.50, 386.00—386.50, 387.00—387.50, 388.00—388.50, 389.00—389.50, 390.00—390.50, 391.00—391.50, 392.00—392.50, 393.00—393.50, 394.00—394.50, 395.00—395.50, 396.00—396.50, 397.00—397.50, 398.00—398.50, 399.00—399.50, 400.00—400.50, 401.00—401.50, 402.00—402.50, 403.00—403.50, 404.00—404.50, 405.00—405.50, 406.00—406.50, 407.00—407.50, 408.00—408.50, 409.00—409.50, 410.00—410.50, 411.00—411.50, 412.00—412.50, 413.00—413.50, 414.00—414.50, 415.00—415.50, 416.00—416.50, 417.00—417.50, 418.00—418.50, 419.00—419.50, 420.00—420.50, 421.00—421.50, 422.00—422.50, 423.00—423.50, 424.00—424.50, 425.00—425.50, 426.00—426.50, 427.00—427.50, 428.00—428.50, 429.00—429.50, 430.00—430.50, 431.00—431.50, 432.00—432.50, 433.00—433.50, 434.00—434.50, 435.00—435.50, 436.00—436.50, 437.00—437.50, 438.00—438.50, 439.00—439.50, 440.00—440.50, 441.00—441.50, 442.00—442.50, 443.00—443.50, 444.00—444.50, 445.00—445.50, 446.00—446.50, 447.00—447.50, 448.00—448.50, 449.00—449.50, 450.00—450.50, 451.00—451.50, 452.00—452.50, 453.00—453.50, 454.00—454.50, 455.00—455.50, 456.00—456.50, 457.00—457.50, 458.00—458.50, 459.00—459.50, 460.00—460.50, 461.00—461.50, 462.00—462.50, 463.00—463.50, 464.00—464.50, 465.00—465.50, 466.00—466.50, 467.00—467.50, 468.00—468.50, 469.00—469.50, 470.00—470.50, 471.00—471.50, 472.00—472.50, 473.00—473.50, 474.00—474.50, 475.00—475.50, 476.00—476.50, 477.00—477.50, 478.00—478.50, 479.00—479.50, 480.00—480.50, 481.00—481.50, 482.00—482.50, 483.00—483.50, 484.00—484.50, 485.00—485.50, 486.00—486.50, 487.00—487.50, 488.00—488.50, 489.00—489.50, 490.00—490.50, 491.00—491.50, 492.00—492.50, 493.00—493.50, 494.00—494.50, 495.00—495.50, 496.00—496.50, 497.00—497.50, 498.00—498.50, 499.00—499.50, 500.00—500.50, 501.00—501.50, 502.00—502.50, 503.00—503.50, 504.00—504.50, 505.00—505.50, 506.00—506.50, 507.00—507.50, 508.00—508.50, 509.00—509.50, 510.00—510.50, 511.00—511.50, 512.00—512.50, 513.00—513.50, 514.00—514.50, 515.00—515.50, 516.00—516.50, 517.00—517.50, 518.00—518.50, 519.00—519.50, 520.00—520.50, 521.00—521.50, 522.00—522.50, 523.00—523.50, 524.00—524.50, 525.00—525.50, 526.00—526.50, 527.00—527.50, 528.00—528.50, 529.00—529.50, 530.00—530.50, 531.00—531.50, 532.00—532.50, 533.00—533.50, 534.00—534.50, 535.00—535.50, 536.00—536.50, 537.00—537.50, 538.00—538.50, 539.00—539.50, 540.00—540.50, 541.00—541.50, 542.00—542.50, 543.00—543.50, 544.00—544.50, 545.00—545.50, 546.00—546.50, 547.00—547.50, 548.00—548.50, 549.00—549.50, 550.00—550.50, 551.00—551.50, 552.00—552.50, 553.00—553.50, 554.00—554.50, 555.00—555.50, 556.00—556.50, 557.00—557.50, 558.00—558.50, 559.00—559.50, 560.00—560.50, 561.00—561.50, 562.00—562.50, 563.00—563.50, 564.00—564.50, 565.00—565.50, 566.

